

ÖPUL 2023

Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen und für die Gülleseparierung von Rindergülle sowie ab dem Antragsjahr 2025 für die „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ gewährt. Gefördert werden Kosten, die durch den Einsatz von bodennahen Gülleausbringungsgeräten für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen, durch die Gülleseparation und ab dem Antragsjahr 2025 auch durch die „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ anfallen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme trägt zur Verringerung von Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion und im ländlichen Raum sowie zur Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft bei. Außerdem soll die Maßnahme zur Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes dienen.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird. Der Vertrag für die Maßnahme erlischt, wenn in einem Förderjahr keine Menge für das bodennahe Ausbringungsverfahren oder die Gülleseparierung beantragt wird oder nicht an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ teilgenommen wird.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Teilnahmejahr muss flüssiger Wirtschaftsdünger bodennah ausgebracht oder Rindergülle separiert oder an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ teilgenommen werden.

Für eine Teilnahme an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ sind im jeweiligen Teilnahmejahr mindestens 1,00 Großvieheinheiten (GVE) Schweine im Jahresdurchschnitt je ha Ackerfläche erforderlich. Bei der Ermittlung der förderfähigen GVE sind die Umrechnungsfaktoren gemäß GVE-Schlüssel im Anhang A der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 anzuwenden. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar.

4 DEFINITIONEN

4.1 WIRTSCHAFTSDÜNGER

Als förderbarer Wirtschaftsdünger zählen Gülle, Jauche und Biogasgülle gemäß folgender Definition:

- Gülle ist ein Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann. Regenwasser, das in die Güllegrube eingeleitet wird, ist nicht förderbar. Ein unvermeidlicher Anteil an Stallwaschwasser bzw. ein geringer Anteil an Regenwasser ist jedoch zulässig und förderbar. Ebenso ist ein Anteil an Wasser, der eine schädigende Wirkung auf die ausgebrachte Kultur verhindern soll (kein Stickstoff-Überschuss – „verbrennen“), zulässig und daher in Verbindung mit dem ausgebrachten Wirtschaftsdünger förderbar.
- Jauche besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot und Streubestandteilen.
- Biogasgülle ist ein Produkt aus der Vergärung von pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen, Wirtschaftsdünger, Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl), Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt), Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmittel), Futterresten, Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse, Kernen, Schalen, Fallobst, Rübenblättern, Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse, Molkerei- und Käseerückständen, Abfällen aus der Speisenzubereitung (wenn keine Speiseölrreste und nicht aus Großküchen und Gastronomie), Gemüseabfällen, Brauereirückständen (Trub) und Maisquellwasser.

Sobald ein nicht der Definition entsprechender Anteil an Bestandteilen in der Biogasgülle enthalten ist (z. B. Biogasgülle mit Speiseölresten), scheidet die gesamte Biogasgülle von der Förderfähigkeit aus.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es ist wahlweise die bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle oder die Separierung von am Betrieb angefallener Rindergülle oder ab dem Antragsjahr 2025 die „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ durchzuführen, wobei auch mehrere dieser Maßnahmenkategorien am Betrieb angewendet und gefördert werden können. Bei Teilnahme an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ muss nicht zwingend auch flüssiger Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle bodennah ausgebracht werden oder Rindergülle separiert werden.

5.1 BODENNAHE AUSBRINGUNG

5.1.1 AUSBRINGUNGSVERFAHREN

Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern einschließlich Biogasgülle hat auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen, zu erfolgen. Folgende Ausbringungstechniken sind förderbar:

- Schleppschlauch: Bodennahe Ablage durch lose, flexible Schläuche ohne Anpressdruck
- Schleppschuh: Bodennahe Ablage durch ein Ablageschar mit Anpressdruck, welcher die Gülle direkt auf die infiltrationsfähige Bodenoberfläche ablegt
- Injektionsverfahren: Ablage direkt in den Boden mittels vorheriger Öffnung des Bodens durch Werkzeuge wie Zinken oder Scheiben in einem Arbeitsschritt mit der Ausbringung (z. B. Schlitzgeräte, Scheibenegge und Güllegrubber)

Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Biogasgülle mittels eines Schwenkverteilers kann nicht anerkannt werden. Ebenso ist die Ausbringung mittels eines auf einem Düsenbalken befestigten Pralltellers in der Maßnahme nicht zulässig.

5.1.2 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Über die bodennah ausgebrachte Menge und Art des flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle sowie des Ausbringungszeitpunktes und des Ausbringungsverfahrens sind chronologische, schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Ein Zusammenfassen mehrerer Schläge ist bei gleicher Kultur (z. B. Weizen, Wiesen), gleicher Menge, gleichem Ausbringdatum und gleicher Ausbringungsart möglich. Werden mehrere Schläge zusammengefasst, müssen die Schlaggrößen addiert werden. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Bei der Ausbringung durch betriebsfremde Geräte muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

Bei gemeinschaftlich angeschafften Güllefässern muss das Gerät entweder am Betrieb vorhanden sein oder auf einem anderen beteiligten Betrieb kontrolliert werden können. Die Rechnung für das angeschaffte Fass muss an die teilnehmenden Betriebe ausgestellt sein und vorgewiesen werden können. Der Einsatz am Betrieb ist idealerweise anhand eines Kubikmeterzählers in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte wie z. B. Untersuchungszertifikate vorzulegen.

5.2 GÜLLESEPARATION

Bei der Gülleseparierung muss der am Betrieb durch Rinderhaltung angefallene flüssige Wirtschaftsdünger in eine feste und in eine flüssige Phase mittels entsprechender mechanischer Einrichtungen (z. B. Siebschnecke, Siebrolle, Zentrifuge) getrennt werden. Dies kann durch am Betrieb vorhandene Technik oder durch überbetrieblich angeschaffte Geräte erfolgen.

Es muss nicht die gesamte am Betrieb anfallende Rindergülle separiert werden, förderbar sind jedoch nur die tatsächlich separierten Mengen. Weiters ist die Gülleseparierung nicht mit der bodennahen Ausbringung verknüpft – die Ausbringung kann auch mit herkömmlicher Technik erfolgen.

5.2.1 AUFZEICHNUNGSVERPFLICHTUNG

Über das Datum der Gülleseparierung und die Menge des separierten flüssigen Wirtschaftsdüngers sind Aufzeichnungen zu führen. Eine Aufzeichnungsvorlage steht online unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen zur Verfügung. Auch andere Aufzeichnungen werden anerkannt, sofern diese die notwendigen Angaben enthalten.

Im Fall des Einsatzes betriebsfremder Geräte am Betrieb ist der Nachweis durch Rechnungen oder andere geeignete Unterlagen erforderlich.

Bei gemeinschaftlich angeschafften Geräten muss der Separator entweder am Betrieb vorhanden sein oder auf einem anderen beteiligten Betrieb kontrolliert werden können. Die Rechnung für den angeschafften Separator muss an die teilnehmenden Betriebe ausgestellt sein und vorgewiesen werden können. Der Einsatz am Betrieb ist idealerweise anhand eines fortlaufenden Einsatzstunden- oder Kubikmeterzählers in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

5.3 STARK STICKSTOFFREDUZIERTE FÜTTERUNG VON SCHWEINEN

Ab dem Antragsjahr 2025 kann an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ teilgenommen werden. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn im jeweiligen Teilnahmejahr mindestens 1,00 GVE Schweine im Jahresdurchschnitt je ha Ackerfläche gehalten werden. Bei dieser Maßnahmenkategorie muss bei allen am Betrieb

gehaltenen Schweinen eine Fütterung mit folgenden Rohproteingrenzen je Kilogramm der Ration in der Trockenmasse (bei 88 % TM) eingehalten werden:

Tierkategorie	Rohprotein/kg (bei 88 % TM) im Durchschnitt	Rohprotein/kg (bei 88 % TM) Höchstgrenze
Ferkel zwischen 8 und 32 kg	max. 166 g	
Jung- und Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 32 bis 60 kg		max. 170 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 60 bis 90 kg	max. 157 g	max. 155 g
Mastschweine sowie Jungsauen nicht gedeckt ab 90 kg		max. 150 g
Zuchtsauen tragend sowie Jungsauen gedeckt ab 50 kg		max. 125 g
Zuchtsauen säugend		max. 155 g
Eber ab 50 kg		max. 170 g

Bei Jung- und Mastschweinen sowie Jungsauen, die nicht gedeckt sind, ist entweder der Durchschnittswert oder die Phasenfütterung für die jeweilige Gewichtseinheit einzuhalten, es müssen nicht beide Bedingungen erfüllt werden.

Für die Berechnung der Rohproteingehalte von den Rationen sind die Ergebnisse von Futtermitteluntersuchungen heranzuziehen. Für nicht untersuchte Futtermittel sind Standardwerte für Proteingehalte aus der Fachliteratur und bei Fertigfuttermischungen die Proteingehalte gemäß Angaben des Futtermittelherstellers zu verwenden.

Ein entsprechender Nachweis der stark stickstoffreduzierten Fütterung über Rezepturen, bei welchen der Rohproteingehalt je kg Futtermittel (88 % Trockenmasse) ausgewiesen ist (z. B. Ausdruck Fütterungscomputer, Berechnung Futtermittelfirma oder Officialberatung), muss vorhanden sein. Im Falle einer Phasenfütterung muss bei einer allfälligen Vor-Ort-Kontrolle plausibel gemacht werden können, dass diese technisch möglich ist und tatsächlich durchgeführt wird, z. B. Beschriftung von Silos oder entsprechende Fütterungstechnik.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ sowie die Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ müssen vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um dafür einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026). Der letzte Einstieg in die Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ ist mit dem Förderjahr 2028 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2027), sofern der Betrieb an der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ gültig teilnimmt.
- Eine gleichzeitige Teilnahme an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ im Rahmen der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ und an dem gleichlautenden optionalen Zuschlag im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ ist nicht möglich.
- Die im jeweiligen Förderjahr (Kalenderjahr) am Betrieb bodennah ausgebrachte Menge an Gülle, Jauche oder Biogasgülle ist je nach Ausbringungsverfahren (Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion) in m³ in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages zu beantragen.
- Die im jeweiligen Förderjahr (Kalenderjahr) am Betrieb separierte Güllemenge ist in m³ in der Beilage „MFA-Angaben“ des Mehrfachantrages zu beantragen.
- Die prämienfähige Beantragung der bodennah ausgebrachten und separierten Mengen ist im Mehrfachantrag bis spätestens am 30. November des jeweiligen Förderjahres vorzunehmen. Obwohl der Mehrfachantrag bis spätestens am 15. April (in den Jahren 2023 und 2028 bis spätestens am 17. April) abzugeben ist, können die Mengen bis spätestens am 30. November prämienfähig nachbeantragt werden.

Im Falle einer Ankündigung oder Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle kann aufgrund förderrechtlicher Vorgaben die im jeweiligen Mehrfachantrag beantragte bodennah ausgebrachte und separierte Menge nicht mehr reduziert werden. Eine Korrektur zur Erhöhung der angegebenen Mengen ist hingegen auch nach einer Vor-Ort-Kontrolle bis einschließlich 30. November des jeweiligen Jahres möglich. Ist daher im Verlauf des Jahres absehbar, dass die im Mehrfachantrag bereits angegebene Menge nicht erreicht wird, ist umgehend eine entsprechende Anpassung mittels Korrektur des Mehrfachantrages erforderlich.

Achtung:

Wird in einem Förderjahr keine Menge für das bodennahe Ausbringungsverfahren oder die Gülleseparierung beantragt oder nicht an der Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ teilgenommen, erlischt der Vertrag für die Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte.

Beispiel:

Ein Betrieb hat die Maßnahme für das Förderjahr 2023 fristgerecht beantragt und Mengen im Mehrfachantrag 2023 angegeben. Für das Förderjahr 2024 wurde bis spätestens am 30. November 2024 keine Menge in m³ im Mehrfachantrag 2024 beantragt, wodurch die Verpflichtung endet. Um 2025 wieder prämienfähig teilnehmen zu können, muss der Maßnahmenantrag für die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung“ fristgerecht bis spätestens am 31. Dezember 2024 gestellt werden.

7 AUSSTIEG UND ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden. Dasselbe gilt für die beantragte Maßnahmenkategorie „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum vom 1. Jänner bis einschließlich 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis einschließlich 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

8 HÖHE DER PRÄMIE

Bodennahe Ausbringung flüssiger	Schleppschlauchverfahren	2023	1,0 €/m ³
		ab 2024	1,1 €/m ³
Wirtschaftsdünger und Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen	Schleppschuhverfahren	2023	1,4 €/m ³
		ab 2024	1,5 €/m ³
	Gülleinjektionsverfahren	2023	1,6 €/m ³
		ab 2024	1,7 €/m ³
Gülleseparierung	bis maximal 20 m ³ je Rinder- GVE und Jahr	2023	1,4 €/m ³
		ab 2024	1,5 €/m ³
Ackerflächen	Stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen	ab 2025	54,0 €/ha

Die Prämie für die bodennahe Gülleausbringung wird für maximal 50 m³ flüssigen Wirtschaftsdünger und Biogasgülle pro ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche gewährt. Die Prämienbegrenzung berechnet sich nach der düngungswürdigen und nicht nach der gedüngten Fläche.

Die Prämie für die Gülleseparierung wird für maximal 20 m³ je Rinder-GVE und Jahr gewährt. Die GVE werden aus der Rinderdatenbank ermittelt und unabhängig vom Aufstallungssystem berechnet.

Die düngungswürdige Fläche berechnet sich aus der Summe der Acker- und Grünlandflächen mit Stickstoffdüngbedarf gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung. Leguminosenreinbestände (Sojabohnen, Erbsen, Ackerbohnen, Klee etc.) und Flächen mit gänzlichem Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen im Sinne dieser Maßnahme.

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 6: Frist für separierte Güllemenge

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 6: Änderung Verpflichtung auf Vertrag

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand März 2024

- Kapitel 1: Aufnahme „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“ ab dem Antragsjahr 2025
- Kapitel 3.1: Aufnahme „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“

- Kapitel 3.1: Aufnahme „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“
- Kapitel 5: Ergänzung „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“
- Kapitel 5.3: Neuaufnahme
- Kapitel 6: Ergänzung „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“, Vorgangsweise bei der Mengenbeantragung
- Kapitel 7: Ergänzung „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“
- Kapitel 8: Höhe der Prämie, Ergänzung „Stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen“

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.